



Anick Volger
Tüfenbergstrasse 8
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: kantonskanzlei@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Parlamentsdienst
Obstmarkt 3
9102 HERISAU

Schönengrund, 23. März 2026

Vernehmlassung Kantonsratsgesetz (KRG) und Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR); Teilrevision (digitale Transformation)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Büros
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Kantonsratsgesetz (KRG) und Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Neben dem Antwortformular zur Geschäftsordnung des Kantonsrates möchten wir Ihnen unsere grundlegenden Gedanken zur Geschäftsordnung des Kantonsrates in vorliegender Form übermitteln. Zum Kantonsratsgesetz haben wir keine Anmerkungen.

Die SVP AR ist enttäuscht von der Vorlage. Aus einer ursprünglichen Prozess- und Digitalisierungsvorlage – wie im Übrigen auch der Titel «digitale Transformation» suggeriert – wurde im Wesentlichen eine Entschädigungsvorlage mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die steuerzahlende Bevölkerung. Die SVP möchte betonen, dass auch der Kantonsrat zu den kantonalen Finanzen Sorge tragen und auf sein Budget achten muss

Wir haben nachfolgende grundlegende Anmerkungen:

1. Die Einführung einer Grundentschädigung wird abgelehnt. Es werden Spesen mit dem effektiven Aufwand vermischt. Zudem werden mit Pauschalentschädigungen die unterschiedliche Arbeitsbelastung der Kommissionen nicht berücksichtigt. Kommissionsmitglieder einer weniger arbeitsintensiven Kommission profitieren, wohingegen Mitglieder einer arbeitsintensiveren Kommission benachteiligt werden. Zuletzt gilt es anzumerken, dass eine solche Veränderung zu einem massiven Mehraufwand für den Kanton führen würde, was angesichts der finanziellen Aussichten des Kantons verantwortungslos wäre.
2. Die Aufhebung der Deckelung von Betreuungsentchädigungen wird abgelehnt. Es soll auch für Mitglieder des Kantonsrates ein Betreuungsmaximum geben wie dies bspw. im KibeG der Fall ist. In diesem Zusammenhang lehnt es die SVP auch ab, dass die Parlamentsdienste die Betreuungsentchädigung in Eigenregie überprüfen können. Die Entschädigung soll weiterhin durch den Kantonsratspräsidenten (mit-)unterzeichnet werden.
3. Die Tradition des Kantonsrates sowie die Moderne und Entwicklung unserer Gesellschaft müssen in sinnvoller Art und Weise verbunden werden. Dazu gehört sicherlich nicht, das traditionelle Gebet zum Sitzungsbeginn über Umwege abzuschaffen. Dementsprechend ist das Gebet in seiner jetzigen Form beizubehalten und der Wortlaut von Art. 19 Abs. 3 GO KR unverändert zu belassen.
4. Die Beziehung der neu zu schaffenden Rechtspflegekommission (RPK) zur bereits bestehenden GPK und der Wahlvorbereitungskommission gemäss der revidierten Kantonsverfassung ist unklar. So geht aus der neuen Kantonsverfassung eine Wahlvorbereitungskommission hervor, die der KIS unterstellt ist und der dieser Wahlvorschläge für Richterinnen und Richter unterbreitet. Die KIS wiederum bringt die Wahlvorschläge in

den Kantonsrat ein. Gleichzeitig soll nun eine Rechtspflegekommission (RPK) geschaffen werden, die in ihrer Funktion wohl ebenfalls die Richterwahlen vorbereiten wird. Diese Doppelspurigkeit ist zu vermeiden. Dem berechtigten Anliegen, die KIS von ihren vielen Aufgaben (insb. bei Personalfragen der Judikative) zu entlasten, wird bereits mit der Wahlvorbereitungskommission Rechnung getragen. Die SVP lehnt die RPK daher ab.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR



Anick Volger
Präsident

Antwortformular

Kantonsratsgesetz; Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **141.1** | 145.31
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 7 Wahl und Amtsdauer ¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr. ² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht. ³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.	 ¹ Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt. ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.	
	Art. 26a c) Ausserordentliche Lagen	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, kann sie elektronisch durchgeführt werden; einzelne Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p>² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p>³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>¹ Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass «Justizgesetz (bGS 145.31) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 47 Ausstand</p> <p>¹ Ist ein Ausstandsgrund¹⁾ streitig, so entscheidet:</p>		

¹⁾ vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes; b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Beizug eines Ersatzmitgliedes; d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht; e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.	e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am ... in Kraft.	

Antwortformular

Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR), Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **141.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) vom 24. September 2018 (Stand 1. April 2022)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 2 Aufgaben</p> <p>¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab;</p> <p>b) Es führt die Geschäftsplanung;</p> <p>c) Es bereitet die Ratssitzungen vor;</p> <p>d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest;</p> <p>e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Rates;</p> <p>f) Es weist den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>g) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;</p> <p>h) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;</p> <p>i) Es überprüft die Gesetzgebung über den Kantonsrat regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung;</p> <p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.</p>	<p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal;</p> <p>k) Es ist Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich für deren Anliegen ein;</p> <p>l) Es regelt die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Es erlässt ein Musterreglement für die Kommissionen und genehmigt die Reglemente der Kommissionen.</p>	
<p>Art. 6 Ständige Kommissionen a) Zuständigkeiten und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>b) Kommission Finanzen (KF);</p> <p>c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);</p> <p>d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);</p> <p>e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);</p> <p>f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p>	<p>a^{bis}) Rechtspflegekommission (RPK);</p> <p>³ Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert, kann die Fraktion ein Ersatzmitglied benennen. Spätestens ein Jahr nach Ausfall des Kommissionsmitglieds, findet eine Neuwahl statt.</p>	<p>Was ist das Verhältnis der neu zu schaffenden RPK zur bereits bestehenden GPK und der Wahlvorbereitungskommission? Die SVP AR vertritt die Haltung, dass durch die Wahlvorbereitungskommission (vgl. totalrevidierte KV) die neu vorgesehene RPK überflüssig ist und daher zu streichen ist.</p> <p>Zudem ist nicht ganz klar, wer die Wahlvorbereitungskommission bestellt und festlegt.</p> <p>Aus Sicht der SVP AR muss es hier auch bei Ausfällen eine Wahl geben. Eine einfache Ersatzlösung – bestimmt durch die Fraktion – wird dem Demokratieprinzip nicht gerecht. Eine neue Wahl soll also von Beginn der Verhinderung an stattfinden. Um den Prozess etwas zu vereinfachen kann dies auch durch das Büro vorgenommen werden, anstelle des gesamten Rates.</p>
	<p>Art. 7a c) Rechtspflegekommission</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Die Rechtspflegekommission übt die Aufsicht über die gerichtlichen und die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden i.S.v. Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 des Kantonsratsgesetzes¹⁾ aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie ist ausserdem zuständig für deren administrative und organisatorische Belange.</p> <p>² Sie bereitet die Wahl der gerichtlichen Organe sowie der Leiterinnen und Leiter der verwaltungsunabhängigen Behörden vor. Sie kann das Personalamt zur fachlichen Unterstützung beziehen.</p>	<p>dito Art. 6a</p> <p>dito Art. 6a</p>
<p>Art. 8 c) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p> <p>² Sie wirken gemäss Art. 82 dieser Geschäftsordnung in den Aussenbeziehungen mit.</p>	<p>Art. 8 d) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p>¹ Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch und können andere Kommissionen zur Stellungnahme einladen.</p> <p>^{1bis} Sie erstatten dem Kantonsrat zu den Beratungsgegenständen Bericht und stellen Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.</p>	
<p>Art. 15 f) Ausscheiden</p>		

¹⁾ KRG (bGS [141.1](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>	<p>¹ Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>	
<p>Art. 17 Parlamentsdienst</p> <p>¹ Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.</p> <p>² Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung der Ratssitzungen;b) Führung der Aktuarate des Büros und der Kommissionen;c) Protokollführung im Rat;d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe. <p>³ Das Büro und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber erarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.</p>	<p>d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe;</p> <p>e) Überprüfung der geltend gemachten Betreuungsentschädigung.</p>	<p>Die SVP AR lehnt es ab, dass die Parlamentsdienste hier in Eigenregie tätig werden können. Die Betreuungsentschädigung für Mitglieder des Rates soll wie bisher auch weiterhin der Kantonsratspräsident (mit-)unterzeichnen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>⁴ Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.</p> <p>⁵ Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers²⁾ werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.</p>		
<p>Art. 19 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹ Das amtierende Büro lädt den Rat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p> <p>² Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.</p> <p>³ Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p>	<p>³ Nach einem Moment der Besinnung werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p>	<p>Die SVP AR lehnt es ab, das traditionelle Gebet vor der Ratssitzung zu streichen. Die Formulierung «Moment der Besinnung» erachtet die SVP AR als offensichtlichen Versuch, das Gebet durch die «Hintertür» verschwinden zu lassen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Rat mit der Abstimmung der revKV bestätigt hat, dass das Gebet auch in Zukunft zur kantonsrätlichen Sitzung dazugehört. Wenn als Begründung der säkulare Staat vorgebracht wird, ist zu erwähnen, dass Staat und Religion auch im Budget nicht getrennt wurden. So bestellt der Kanton weiterhin einen Spitalseelsorger. Dementsprechend ist auch das Gebet beizubehalten und Art. 19 Abs. 3 unverändert zu belassen.</p>

²⁾ Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;</p> <p>b) Feststellung von Unvereinbarkeiten;</p> <p>c) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;</p> <p>d) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p> <p>e) Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</p> <p>f) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;</p> <p>g) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;</p> <p>h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;</p> <p>i) Wahl der Mitglieder und der Präsidien der ständigen Kommissionen;</p> <p>j) Rede des Landammanns;</p> <p>k) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden³⁾;</p>		

³⁾ Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden⁴⁾;</p> <p>m) weitere Beratungsgegenstände.</p>	<p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden⁵⁾;</p>	<p>Die SVP AR regt an, diese Bestimmung zu ergänzen, sodass Amtspersonen die bspw. als Gemeinderäte vereidigt wurden, bei der späteren Wahl zum Kantonsrat nicht nochmals antreten müssen. Grundsätzlich genügt es aus Sicht der SVP, wenn eine Vereidigung vorgenommen wird.</p>
<p>Art. 21 Sitzungen des Rates a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.</p> <p>² Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.</p>	<p>^{1bis} Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden per Livestream ins Internet übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Internet verfügbar.</p> <p>² Andere Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 25 Protokoll des Rates a) Elemente</p> <p>¹ In das Wortprotokoll werden aufgenommen:</p>		

⁴⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

⁵⁾ Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;</p> <p>b) Die Namen der Abwesenden;</p> <p>c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;</p> <p>d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen ausgezählt wurden;</p> <p>e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;</p> <p>f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.</p> <p>² Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>³ Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.</p>	<p>^{1bis} Das Wortprotokoll wird im Internet veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 26 b) Genehmigung des Wortprotokolls</p> <p>¹ Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.</p> <p>² Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 32 Konstituierung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.</p> <p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	<p>² Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>	
	<p>Art. 33a Grundentschädigung</p>	<p>Ersatzlos streichen → bisherige Regelung beibehalten</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Berechnung dieser Grundentschädigung werden Spesen mit eigentlichem Aufwand vermischt. Die Mehraufwände von CHF 120'400 lassen sich angesichts des eingeschlagenen Sparkurses der Regierung nicht rechtfertigen. Es werden sich auch ohne eine solche Grundentschädigung weiterhin Kandidaten finden, die sich für das Amt des Kantonsrates interessieren und sich zur Wahl stellen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
	<p>¹ Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung; die Höhe ist abhängig vom Wohnort und beträgt:</p> <p>a) Fr. 2000.-- im Hinterland; b) Fr. 2500.-- im Mittelland; c) Fr. 3000.-- im Vorderland.</p> <p>² Bei unterjähriger Amtsausübung wird die Grundentschädigung pro rata ausgerichtet.</p>	<p>Hier gilt es zu beachten, dass mit einer solchen Pauschalentschädigung die Unterschiede der Kommissionen nicht berücksichtigt werden. So haben gewisse Kommissionen deutlich mehr Sitzungen wie andere, wobei hiermit ein grosses Ungleichgewicht hergestellt und verstärkt wird. Kommissionsmitglieder einer weniger intensiven Kommission profitieren, wobei Mitglieder einer intensiveren Kommission benachteiligt werden.</p>
<p>Art. 34 Zulagen</p> <p>¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:</p> <p>a) Ratspräsidentin/Ratspräsident Fr. 8'000.-; b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.-; c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 6'000.-; d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.-; e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p>	<p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.</p> <p>³ Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.</p>		
<p>Art. 36 Betreuungsentschädigung</p> <p>¹ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungsentschädigung geltend machen.</p> <p>² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.– pro Ratsmitglied und Jahr.</p>	<p>² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag.</p>	<p>Die SVP fordert, diese Bestimmung so zu belassen wie bisher und weiterhin eine Deckelung festzulegen.</p> <p>Es gibt auch im KIBEG ein Betreuungsmaximum, weswegen es nicht sein kann, dass dies für Kantonsratsmitglieder nicht gilt. Auch der Kantonsrat muss zu den kantonalen Finanzen Sorge tragen und auf sein Budget achten. Die Erläuterung macht ausserdem keinen Sinn. Nur weil die Obergrenzen nur selten beansprucht wurde, muss es nicht gleich gelöscht werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>³ Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die SVP AR lehnt es ab, dass die Parlamentsdienste hier in Eigenregie tätig werden können. Die Betreuungsentschädigung für Mitglieder des Rates soll wie bisher auch weiterhin der Kantonsratspräsident (mit-)unterzeichnen. Absatz 3 ist daher so zu belassen wie bislang. Das Büro soll weiterhin darüber befinden, ob eine Entschädigung ausgerichtet werden soll oder nicht.</p>
<p>Art. 38 b) Reisespesen</p> <p>¹ Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 1. Klasse vergütet.</p> <p>² Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten (inkl. Parkierungskosten) mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Reisen mit Sitzungsort im Kanton sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p> <p>² Für Reisen ausserhalb des Kantons werden die Billettkosten des öffentlichen Verkehrs 1. Klasse vergütet.</p>	<p>Belassen wie bisher (vgl. Ausführungen zu Art. 33a)</p>
<p>Art. 39 c) Verpflegungsspesen</p> <p>¹ Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.–.</p>	<p>¹ Aufwendungen für Verpflegung sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p>	<p>Belassen wie bisher (vgl. Ausführungen zu Art. 33a)</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.– vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>Art. 43a Elektronische Durchführung</p> <p>¹ Der Rat beschliesst über die elektronische Durchführung von Sitzungen in ausserordentlichen Lagen auf dem Zirkularweg.</p>	
<p>Art. 44 Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates erhalten die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung. Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p>^{1bis} Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Büro verlangt werden.</p> <p>² Die Sitzungsunterlagen sind im Internet, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	
<p>Art. 45 Teilnahme</p> <p>¹ Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.</p>	<p>² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>	
<p>Art. 51 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Volksinitiativen;b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen;c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung;d) Geschäftsberichten;e) weiteren Beratungsgegenständen, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt. <p>² Das Wort haben der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die zuständige Kommission;b) der Regierungsrat;c) weitere Kommissionen mit fachlichem Bezug zum Beratungsgegenstand;d) die Fraktionen;	<p>² Sofern das Büro nichts anderes bestimmt, haben das Wort der Reihe nach:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>e) die Ratsmitglieder; f) der Regierungsrat; g) die zuständige Kommission.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>⁴ Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird dieser einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>		
<p>Art. 55 Allgemeines</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht der Fraktionen ist auf die Debatte im Rat beschränkt.</p> <p>² Anträge im Rat sind schriftlich und formuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p> <p>³ Anträge im Rat werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.</p>	<p>² Anträge im Rat sind ausformuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p>	
<p>Art. 67 Wahl von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.</p>	<p>Art. 67 Behörden</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Behörde werden einzeln gewählt. Wiederantretende Behördenmitglieder können gesamthaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.</p>	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>	
<p>Art. 68 Gesamthafte Bestätigung</p> <p>¹ Behörden oder Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p>² Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>	<p>Art. 68 Kommissionen</p> <p>¹ Die Mitglieder einer Kommission werden gesamthaft gewählt und bestätigt, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p>	<p>Belassen wie bisher. Ein <i>neues</i> Mitglied einer Kommission soll auch tatsächlich gewählt werden. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Wahl, dort soll eine Einzelwahl stattfinden. Bestätigungen hingegen können durchaus in globo durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 73 Fragestunde</p> <p>¹ Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.</p> <p>² Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>³ Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.</p>	<p>² Die Fragen sind in knapper Fassung und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 74 Einreichung einer parlamentarischen Initiative</p> <p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Die parlamentarische Initiative ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁶⁾</p> <p>² Das Büro bringt den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat den Text der parlamentarischen Initiative zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.</p>	<p>¹ Eine parlamentarische Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und mit Begründung beim Büro einzureichen. Sie ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.⁷⁾</p> <p>³ Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.</p>	
<p>Art. 77 Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>	<p>¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind beim Büro einzureichen. Das Büro setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung, bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>	<p>Eine Motion hat bislang keine Frist. Es sollte hier – ähnlich wie bei anderen Vorstössen – eine Frist festgelegt werden (bspw. ein Jahr / zwei Jahre / ...). Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Regierung zu verpflichten, Stellung dazu zu nehmen, weswegen die Frist nicht eingehalten werden konnte.</p>

⁶⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

⁷⁾ Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26	Vernehmlassungsantworten
<p>² Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wurde.</p>		
<p>Art. 83 Erstmalige Wahl der ständigen Kommissionen</p> <p>¹ Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.</p> <p>² Nach altem Recht gewählte besondere Kommissionen bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben oder durch eine Kommission nach neuem Recht abgelöst werden.</p>	<p>Art. 83 Aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. Diese Änderung tritt am ... in Kraft.</p>	